

Antrag	Vorlage-Nr:	VO/2018/2130-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Rahmenvorgaben für die Baulandentwicklung (Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE.)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	08.05.2018	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	08.05.2018	Ö	Entscheidung	

Beschluss:**Die Punkte 1. - 5. sind zu streichen und werden wie folgt ersetzt:**

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zur Schaffung bezahlbaren Wohnens zu entwickeln, welches nachfolgende Punkte beinhaltet:

1. Die Stadt Osnabrück gründet eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft/-genossenschaft mit dem vorrangigen Ziel, das Handlungsprogramm bezahlbarer Wohnraum (Stand 30.08.2016) umzusetzen. Dabei knüpft sie an die Vorbereitungen zur Gründung einer solchen Gesellschaft/Genossenschaft an, wie sie in der Mitteilungsvorlage (VO/2016/0278-01) vom 06.12.2016 dargestellt sind.
2. Punkt 6. des Handlungsprogramms Bezahlbarer Wohnraum wird dahingehend modifiziert, dass für alle Bauvorhaben ab 8 zu errichtenden Wohneinheiten von 50 % sozial gebundenen Wohneinheiten ausgegangen wird. Eine Verringerung dieser Quote ist möglich, darf jedoch 30 % nicht unterschreiten.
3. Die Wohnungsbaugesellschaft/-genossenschaft, private Eigentümer und Investoren verpflichten sich, bei einer Schaffung von 8 oder mehr Wohneinheiten bezahlbaren Wohnraum im Mehrfamilienhausbereich als sozial gebundenen Mietwohnraum (Dauer: mind. 30 Jahre) mit einer maximalen Nettokaltmiete in Höhe von derzeit 5,60 €/m² zu schaffen. Die Bindung wird begründet durch die Inanspruchnahme von Förderprogrammen oder durch Vertrag mit der Stadt Osnabrück. Die Nettokaltmiete darf die Höhe von 5,60 €/m² nur übersteigen, wenn es entsprechende Bundes-/oder Landesförderprogramme vorsehen. Eine Nettokaltmiete über 7,00 €/m² ist nicht möglich.
4. Bei der Planung von Wohnungen ist darauf zu achten, dass diese ausnahmslos barrierefrei zugänglich sind. Darüber hinaus müssen bei gebundenen Mietwohnungen mindestens 20 % der Wohnungen im Innenausbau barrierefrei sein (Bad, Küche, usw.).
5. Bei der Planung von Bauprojekten muss Raum für alternative Wohnkonzepte (Gemeinschaftliches Wohnen, Wohnen im Bauwagen, o.Ä.) gegeben werden. Bestehende alternative Wohnkonzepte müssen einen Bestandsschutz auch in Bezug auf den derzeitigen Standort erhalten.
6. Der energetische Mindeststandard für frei vermarktbar Wohngebäude ist die Einhaltung der Kriterien des KfW-Effizienzhaus 55 Standards. Für Wohngebäude, die mit sozialen Bindungen belegt sind, gilt dieser Standard ebenfalls.

7. Bei der Entscheidung, welche Flächen in Osnabrück als neues Bauland ausgewiesen werden und wie das Bauprojekt gestaltet wird, sind die Erkenntnisse aus dem Stadtklimagutachten 2017 zu berücksichtigen und die klimastrategischen Vorschläge umzusetzen.

8. Da die bestehenden Wohnungsbauförderungsprogramme bei weitem nicht ausreichen und in ihren Bedingungen dem Bedarf vor Ort nicht gerecht werden, müssen Kommunal-, Landes- und Bundesspolitik sich gemeinsam für einen grundsätzlichen Wandel in der Wohnraumpolitik und für umfassendere Programme einsetzen. Programme wie "Soziale Stadt", die Förderung für Stadtbau und Dorferneuerung müssen erheblich aufgestockt werden. Darüber hinaus ist Wohneigentum für Familien mit Kindern besonders zu fördern.

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

gez. Giesela Brandes-Steggewentz
Fraktionsvorsitzende